

## **Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen SealEco B.V. Stand: November 2019**

### **Artikel 1 Geltungsbereich dieser Bedingungen**

**1-1** Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen mit SealEco B.V.

**1-2** Besondere, von den Bedingungen von SealEco abweichende Bedingungen, sind nur bindend, wenn diese schriftlich vereinbart sind.

### **Artikel 2 Allgemeine Bedingungen von Auftragsgebern**

SealEco lehnt allgemeine Bedingungen von Auftragsgebern ausdrücklich ab.

### **Artikel 3 Angebote**

**3-1** Alle Angebote und/oder Offertes sind freibleibend für SealEco, außer ausdrücklich anders mitgeteilt.

**3-2** Angaben betreffend dem Angebotenem, wie Eigenschaften, Maße, Gewicht usw. ebenso wie Angaben in Prospekten, Zeichnungen, Abbildungen, digitalen Quellen usw. durch SealEco abgegeben oder von SealEco stammend, sind freibleibend.

### **Artikel 4 Verträge**

**4-1** Der Vertrag kommt erst in dem Moment zustande, wenn SealEco diesen schriftlich befestigt, oder in dem Moment, das SealEco ohne Einwand vom Auftraggeber, mit der Ausführung begonnen ist.

**4-2** Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit, der von ihm abgegebenen Information, auf deren Basis SealEco das Angebot und/oder die Auftragsbestätigung erstellt hat.

### **Artikel 5 Vereinbarungen mit Untergeordneten**

Vereinbarungen mit Untergeordneten von SealEco oder mit durch SealEco angestellten Dritten, sind für SealEco nicht bindend, außer diese sind schriftlich bestätigt.

### **Artikel 6 Preise**

**6-1** Alle Verträge werden übereinstimmend immer auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise abgeschlossen, und gelten für Lieferung ab Werk oder Lager von SealEco und sind exklusive Mehrwertsteuer, eventuelle Verpackung, Versand- und Transportkosten.

**6-2** Vorausgesetzt das sich nach Abschluß des Vertrages die Preise von Löhnen, sozialen Abgaben, Umsatzsteuer, Importtarife, Materialkosten und Vergleichbarem, einer Erhöhung unterziehen, oder Kursveränderungen von Währungen auftreten, besitzt SealEco das Recht diese an den Auftraggeber weiter zu berechnen.

### **Artikel 7 Sicherheit**

SealEco ist berechtigt zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrages, Sicherheiten zu verlangen für dasjenige das der Auftraggeber an SealEco aufgrund des Vertrages schuldig ist oder schuldig werden wird, z.B. durch (Teil-) Vorauszahlung zu

verlangen oder durch eine vom Auftraggeber angefragte Bankgarantie zu verlangen.

### **Artikel 8 Geistige Eigentumsrechte**

**8-1** Auf allen durch SealEco erteilten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Modellen usw. behält sie sich die geistigen Eigentumsrechte vor.

**8-2** Die im ersten Absatz bezeichneten Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Modelle etc. bleiben Eigentum von SealEco und müssen bei der ersten Aufforderung unverzüglich zurückgegeben werden.

### **Artikel 9 Teillieferung**

SealEco hat das Recht in Teilen zu liefern und pro Teillieferung Zahlung zu verlangen.

### **Artikel 10 Widerruf**

**10-1** Falls Auftraggeber den Auftrag ohne Zustimmung von SealEco ganz oder teilweise widerruft und/oder Bestellungen weigert abzunehmen, ist er verpflichtet die durch SealEco bereits angeschafften Materialien und Grundstoffe zum Kostpreis, erhöht mit einer Gewinnmarge von 10 % zu übernehmen, unabhängig vom Recht auf Schadensersatz.

**10-2** Auftraggeber ist ferner verpflichtet SealEco freizusprechen gegen Forderungen von Dritten als Folge vom (teilweisen) Rücktritt des Auftrages und/oder Weigerung der Geschäfte.

### **Artikel 11 Transport**

Die Versendung erfolgt auf die Weise wie durch SealEco angegeben. Falls Auftraggeber eine andere Weisen von Transport wünscht, kommen die extra Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

### **Artikel 12 Termine, Risikoübernahme**

**12-1** Genannte (Ab-) Liefertermine sind freibleibend und gelten nicht als FixTermine, so daß Auftraggeber SealEco erst in Verzug stellen muss und einen annehmbaren Termin erteilen muss, um alsnoch der Lieferung nachzukommen. Überschreitung des Termins gibt in keinem Fall das Recht auf Schadensersatz. Falls nach Schließen des Vertrages die Umstände so geändert sein sollten, dass der ursprüngliche Termin nicht mehr eingehalten werden kann, hat SealEco das Recht auf Verlängerung des (Ab-)Liefertermins.

**12-2** Wenn Auftraggeber in Verzug bleibt mit der Abnahme von bestellten Waren, werden die Waren auf seine Kosten und sein Risiko eingelagert, dieses ausschließend dem Recht auf Schadensersatz von SealEco.

**12-3** Wenn SealEco Gebrauch macht von einem ihr zukommendem Recht auf Leistungshindernisse auf Lieferverpflichtungen, dann wird die Lieferzeit in jedem Fall um die Dauer der Verzögerung verlängert..

**12-4** Lieferung erfolgt ab Werk oder ab Lager SealEco. Die Haftung für die Ware geht in dem Moment an den Auftraggeber über, wenn diese dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, in jedem Fall in dem Moment, dass die Ware die Fabrik oder das Lager verlassen hat. Auftraggeber ist ab diesem Moment für die Ware verantwortlich, so auch während des Transportes. Dieses gilt auch, falls SealEco die verkaufte Ware installiert und/oder montiert.

**12-5** Auftraggeber ist verantwortlich für die Entsorgung der Verpackung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen (Umwelt)Gesetzen und spricht SealEco frei im Falle von Ansprüchen von Dritten.

### **Artikel 13 Zusatzarbeit**

Die Arbeit beinhaltet nur das, was zwischen Parteien schriftlich vereinbart ist. An SealEco aufgetragene Zusatzarbeit wird an den Auftraggeber in Rechnung gestellt, auf Basis des im Moment des Entstehens der Zusatzarbeit geltenden Preisen.

### **Artikel 14 Beauftragung von Arbeit an Dritte**

SealEco hat das Recht, um Teile des Auftrages durch einen von SealEco angewiesenen Subunternehmer ausführen zu lassen.

### **Artikel 15 Änderung des Auftrages**

**15-1** SealEco wird durch Auftraggeber vertretbare gewünschte und rechtzeitig genannte Änderungen im Auftragsvertrag ausführen. Die extra Kosten, die hierdurch entstehen, sind für Rechnung des Auftraggebers, auch wenn SealEco Auftraggeber nicht vorher auf diese extra Kosten hingewiesen hat.

**15-2** Die Änderungen geben SealEco Recht auf Verlängerung des (Ab)Lieferungstermins, falls die Änderung derart ist, dass der ursprüngliche Termin nicht mehr angemessen eingehalten werden kann.

### **Artikel 16 Haftung und Gewährleistung**

**16-1** SealEco haftet nicht für Schäden, die Auftraggeber leidet, außer es ist Sprache von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens SealEco, die direkt und ausschließlich die Folge eines an SealEco zuzuschreibenden Mangels sind. Für Vergütung kommt ausschließlich der Schaden in Betracht, wogegen SealEco versichert ist.

**16-2** SealEco ist in keinem Fall haftend für:

- Folgeschaden und/oder Betriebsschaden (worunter auch Einkommensausfall und Vergleichbarem) vom Auftraggeber, durch welche Ursache auch, entstanden;
- Schaden als Folge von höherer Gewalt;
- Schaden von Dritten;
- Schaden entstanden als Folge von Auftraggeber gemachte (falsche) Zeichnungen, Entwürfe und Informationen;
- Schaden entstanden als Folge von Handeln oder Weglassen durch Auftraggeber im Streit mit den für betreffendes Produkt geltende Dokumenten und/oder Gebrauchsanweisungen;

- Schaden entstanden als Folge von fehlender Wartung und von äußeren Ursachen, worauf SealEco keinen Einfluss hat.

**16-3** Wenn, aus welchem Grund auch immer, keine Deckung oder Auszahlung der Versicherung besteht, ist die Gesamthaftung von SealEco auf 50 % des Rechnungsbetrages des Vertrages, woraus die Haftung folgt, beschränkt.

**16-4** Auftraggeber schützt SealEco gegen alle Haftungen von Dritten in jeglicher Weise bezüglich des Vertrages zwischen Auftraggeber und SealEco.

### **Artikel 17 Beanstandungen, Beschwerdepflicht und Verjährung**

**17-1** Auftraggeber ist verpflichtet unverzüglich nach (Ab)Lieferung von der Arbeit oder der Lieferung von Waren diese/dies gründlich zu prüfen auf Mängel und bei Feststellung davon SealEco unverzüglich schriftlich und unter Angabe von Gründen zu unterrichten.

**17-2** Falls Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen, nach dem Tag der Ab- oder Lieferung, SealEco auf Mängel gewiesen hat, die bei der in Absatz 1 beschriebene Prüfung entdeckt hätten werden können, verfallen ihre Ansprüche gegen SealEco

**17-3** Auftraggeber ist auch verpflichtet, bei Ablieferung zu kontrollieren, ob alle, die auf dem Frachtbrief gemeldeten Waren, tatsächlich abgeliefert worden sind und, falls das nicht der Fall ist, innerhalb von 24 Stunden schriftlich an SealEco mit zu teilen, ansonsten verfällt der Anspruch der Haftung auf SealEco.

**17-4** Mängel, die nicht durch eine gründliche Prüfung konstatiert werden konnten, müssen unverzüglich nach Feststellung, schriftlich und unter Angabe von Gründen an SealEco gemeldet werden, bei Versäum hiervon verfällt alle Haftung vom Auftraggeber auf SealEco.

**17-5** Ein vermuteter Anspruch vom Auftraggeber auf SealEco gibt Auftraggeber nicht das Recht seinen Bezahlungsverpflichtungen nicht nachzukommen oder auszustellen.

**17-6** Falls der Auftraggeber zu Recht reklamiert hat, hat SealEco das Recht zu wählen zwischen dem doch noch Nachkommen ihrer Pflichten und dem Kreditieren des betreffenden Rechnungsbetrages. Auftraggeber ist verpflichtet, um auf Verlangen von SealEco das fehlerhafte Gelieferte franko zurück zu schicken.

**17-7** SealEco hat keinerlei Verpflichtungen im Falle einer Beanstandung, falls Auftraggeber nicht seinen Verpflichtungen gegen SealEco nachgekommen ist.

**17-8** Jede Forderung vom Auftraggeber, die auf der Behauptung gestützt ist, dass SealEco nicht ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, verfällt 12 Monate nach dem Entstehen der Forderung.

## **Artikel 18 Garantie**

**18-1** SealEco erteilt Auftraggeber ausschließlich Garantie, wenn dieses schriftlich im Auftrag v festgelegt ist.

**18-2** Die Erfüllung von SealEco an der Garantiepflicht gilt als einziger und gesamter Schadensersatz. Jede andere Forderung zum Schadensersatz und/oder Leistung und/oder Entbindung gegen SealEco ist ausgeschlossen.

**18-3** Falls für an Auftraggeber gelieferte Waren eine Fabriksgarantie gilt, wird SealEco auf erste Anfrage vom Auftraggeber ihre Ansprüche auf ihren Lieferanten an Auftraggeber übertragen. SealEco hat nicht die Pflicht, um den Lieferanten selber haftbar zu machen.

## **Artikel 19 Höhere Gewalt**

**19-1** Ein Mangel in der Leistung ihrer Verpflichtung kann an SealEco nicht haftbar gemacht werden, wenn dieser Mangel die Folge von höherer Gewalt ist.

**19-2** Als höhere Gewalt wird unter anderem verstanden, die Umstände, das SealEco eingeschaltete Dritte, wie Lieferanten, Subunternehmer und Transporteurs, oder andere Parteien, wovon SealEco abhängig ist, nicht oder nicht rechtzeitig ihren Verpflichtungen nachkommen, Wetterumstände, Naturgewalten, Terrorismus, Cyberkriminalität, Zerstörung der digitalen Infrastruktur, Brand, Stromstörungen, Verlust, Diebstahl oder Abhandkommen von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßensperrungen, Streik oder Arbeitsniederlegung und Import- oder Handelseinschränkungen.

**19-3** Bei höherer Gewalt hat SealEco die Wahl, um entweder die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise zu verschieben, bis die Situation der höheren Gewalt beendet ist, oder den Vertrag, wenn dann nicht zunächst für Verschiebung entschieden zu haben, ganz oder teilweise zu entbinden, ohne das der Auftraggeber in dieser Situation Recht auf Schadensersatz hat

**19-4** Falls der Vertrag bereits teilweise ausgeführt ist, hat SealEco Recht auf Bezahlung für das, was sie bereits ausgeführt hat

## **Artikel 20 Eigentumsvorbehalt**

**20-1** Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von SealEco bis der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen gegenüber SealEco nachgekommen ist. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn Auftraggeber Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag mit SealEco nicht erfüllt.

**20-2** Solange auf gelieferten Waren ein Eigentumsvorbehalt ruht, darf Auftraggeber diese nicht belasten oder entwenden. Diese Klausel hat vermögensrechtliche Wirkung.

**20-3** Falls Auftraggeber in Verzug ist, hat SealEco jederzeit das Recht, die gelieferten Waren zurückzuholen. Auftraggeber erlaubt SealEco den Zugang zu dem Ort, wo die Waren sich befinden. Eventuelle

hiermit verbundene Kosten, kommen zu Lasten des Auftraggebers.

## **Artikel 21 Bezahlung**

**21-1** Der Zahlungstermin ist 30 Tage nach Rechnungsdatum, es sei denn, es ist schriftlich anders vereinbart. Auftraggeber ist nach Verfall des vereinbarten Zahlungstermin unverzüglich in Verzug, ohne das SealEco eine verzugsbegründete Erstmahnung verschicken muss.

**21-2** Auftraggeber hat nicht das Recht, die Zahlungsverpflichtung auszustellen oder eine angebliche Forderung auf SealEco zu verrechnen.

**21-3** Falls der Auftraggeber in Verzug ist, schuldet er SealEco 1 % Zinsen pro Monat über den unbezahlten Betrag.

**21-4** Der Auftraggeber ist weiterhin alle tatsächlichen (außer-)gerichtlichen Kosten, die SealEco machen musste, um Bezahlung zu erreichen, worunter auch die Kosten von Rechtsanwälten, Beiständen, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros, schuldig.

**21-5** Die außergerichtlichen Kosten betragen 15 % der Hauptsumme mit einem Minimum von € 200. Sollten die wirklichen Kosten höher sein, dann werden die wirklichen Kosten in Rechnung gebracht.

## **Artikel 22 Übertragung von Forderungen**

Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, um Forderungen auf SealEco zu übertragen an Dritte. Diese Klausel hat vermögensrechtliche Wirkung.

## **Artikel 23 Datenschutz**

SealEco weist darauf hin, das gemäß der Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes, Daten von Adressen und Buchhaltungen mit EDV verarbeitet und gespeichert werden.

## **Artikel 24 Anwendbares Recht, zuständiger Gerichtsort**

**24-1** Auf alle Rechtsbeziehungen mit SealEco ist ausschließlich das Niederländische Recht gültig.

**24-2** Alle Streitigkeiten zwischen Parteien werden durch das Gericht Overijssel, Standort Zwolle, geschlichtet.